



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 02

Wriezen, den 01.02.2012

12. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 19.12.2011 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 28.11.2011 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 14.12.2011 S. 2
- Bekanntmachung 1. Änderungssatzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin vom 30.06.2004 S. 3
- Bekanntmachung der Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neulewin - Winterdienstgebührensatzung vom 14.12.2011 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 01.12.2011 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 15.12.2011 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 16.01.2012 S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 12.01.2012 S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 15.01.2012 S. 6

Nichtamtlicher Teil

- Sonstige Informationen und Werbung S. 6-12

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 23.02.2011** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 19.12.2011:

Beschluss Nr: Blies/20111219/Ö10

Beschluss:

Die Gesamtermächtigung bei der Kostenstelle 55100 (Grünanlagen) / Kostenträger 5510003 (Fahrzeughaltung/Kraftstoffe) / Sachkonto 525110 (Wartung und Instandsetzung KFZ) wird um 4.000,00 € erhöht und beträgt somit 6.000,00 €

Diese Mehrausgabe wird durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gedeckt (Kostenstelle 61100 / Kostenträger 6110000/Sachkonto 401300).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 8, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 14.12.2011:

Beschluss Nr: GV Nlw/20111214/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neulewin wie folgt geändert

werden soll:

1. Der Änderungsbereich betrifft Teilflächen der Flurstücke 393 und 94 der Flur 1 in der Gemarkung Neulewin. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kunst und Kultur im Garten“

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

2. Die Gemeinde Neulewin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20111214/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 30.06.2004. Die Satzung ist untrennbarer Teil des Beschlusses. Inhalt der Änderung:

§ 2 Abs. 1 Satz 5 lautet:

Der Winterdienst auf folgenden Gehwegen wird abweichend vom Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 30.06.2004 vom Tage der Bekanntmachung an von der Gemeinde durchgeführt:

Ortsteil Neulewin

Gehweg am westlichen Rand des Dorfanfängers von Hausnummer Neulewin 84 bis 127;

Gehweg zwischen Hausnummer Neulewin 150 und 151 a;

Gehweg zwischen Hausnummer Neulewin 12 und 25;

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach

§ 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20111214/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Neulewin. Die Satzung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 3, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20111214/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neulewin.

Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil der Satzung.

Der Beschluss mit der Beschlussnummer GV Nlw/2011 1027/Ö14 vom 27.10.2011 wird aufgehoben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Nlw/20111214/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt den Abschluss eines Vertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

EILENTSCHEIDUNG

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 14.12.2011 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

EILENTSCHEIDUNG

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Eine Kreditangelegenheit.

Die Eilentscheidung wurde am 14.12.2011 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer Sitzung am 14.12.2011 auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Vorlage Nr. S-BOA/824/11-02

Beschluss-Nr. GVNlw/20111214/Ö14

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neulewin wie folgt geändert werden soll:

1. Der Änderungsbereich betrifft Teilflächen der Flurstücke 393 und 94 der Flur 1 in der Gemarkung Neulewin. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren

gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kunst und Kultur im Garten“.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

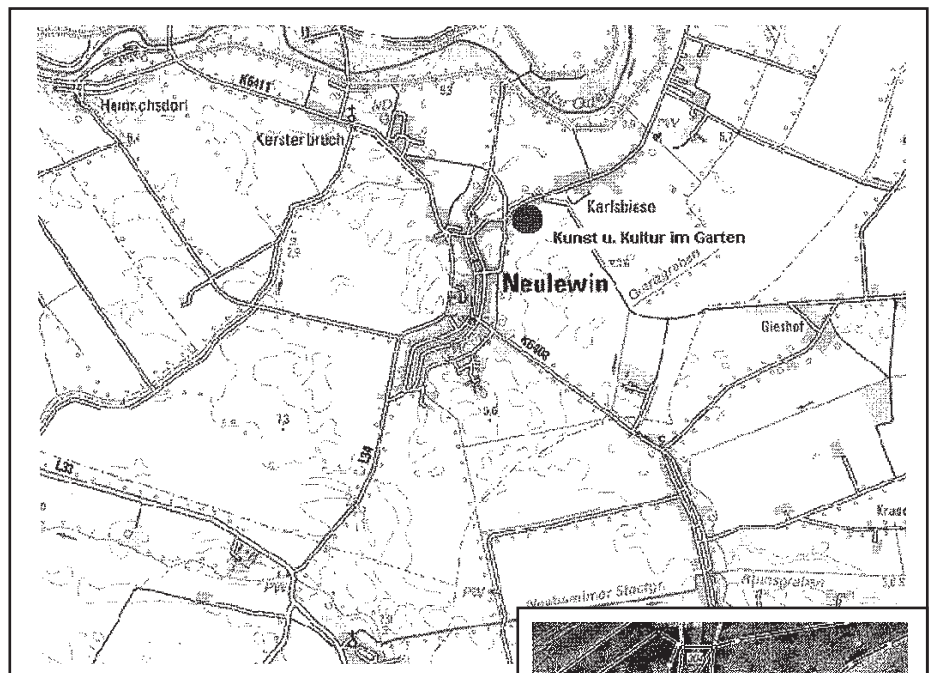
2. Die Gemeinde Neulewin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Wriezen, den 02.01.2012

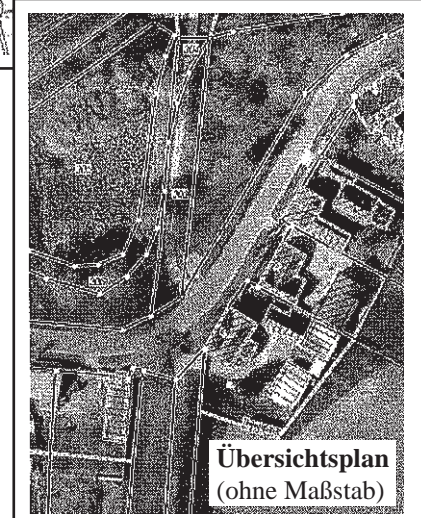
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage 1

zum Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 8, Abs. 3, BauGB (Änderung des Flächennutzungsplanes) zur Schaffung von Bauplanungsrecht für das Vorhaben „Kunst und Kultur im Garten“ Neulewin



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung über die Straßenreinigungssat- zung vom 30.06.2004 der Gemein- de Neulewin vom 15.12.2011

im Amtsblatt für das Amt Barnim-
Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 15.12.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin vom 30.06.2004

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunal-
verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207),

in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) hat die Gemeindevertretung Neulewin in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung vom 30.06.2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Satz 5 lautet:

Der Winterdienst auf folgenden Gehwegen wird abweichend vom Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 30.06.2004 vom Tage der Bekanntmachung an von der Gemeinde durchgeführt:

Ortsteil Neulewin

Gehweg am westlichen Rand des Dor-
fangers von Hausnummer Neulewin 84
bis 127

Gehweg zwischen Hausnummer Neulewin
150 und 151 a

Gehweg zwischen Hausnummer Neulewin
12 und 25

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer
Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, 15.12.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neulewin (Winterdienstgebühren- satzung) vom 15.12.2011

im Amtsblatt für das Amt Barnim-
Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, 15.12.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung

über die Gebühren für den Winter- dienst für die Gemeinde Neulewin – Winterdienstgebührensatzung – vom 14.12.2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunal-
verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin in der Fassung vom 14.12.2011 hat die Gemeindevertretung Neulewin in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neulewin - Winterdienstgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Neulewin erhebt für den (gemäß § 49a Abs. 1 und 2 BbgStrG von ihr bzw. in ihrem Auftrag) nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des Winterdienstes nicht übersteigen. Die jeweiligen Gesamtkosten für den Winterdienst auf Straßen und auf Gehwegen werden separat ermittelt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Gehwegen ist die Frontlänge der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Gehwege erschlossen sind. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu den öffentlichen Gehwegen.

(4) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 1.

(5) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:

50 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).

75 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Gehwege gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).

(6) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer der (durch die öffentlichen Straßen gemäß Anlage 2) erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten

und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensatzung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.
Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührensatzung mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.
- (3) Die Benutzungsg Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Wirksamkeit

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlagen:

- Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 3
- Berechnungsbeispiel gemäß § 2 Abs. 4

Wriezen, 15.12.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 der Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Neulewin

Straßen:

Ortsteil Güstebieser Loose

- Güstebieser Loose
- Oderstraße

Ortsteil Neulewin

- Gutshof
- Heinrichsdorf
- Karlsbiese
- Karlshof
- Kerstenbruch
- Neukarlshof

- Neulewin
- Winkel

Ortsteil Neulietzegöricke

- Ferdinandshof
- Neulietzegöricke

Gehwege:

Ortsteil Neulewin

- Gehweg am westlichen Rand des Dorfgangers von Hausnummer Neulewin 84 bis 127
- Gehweg zwischen Hausnummer Neulewin 150 und 151 a
- Gehweg zwischen Hausnummer Neulewin 12 und 25

Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Neulewin

„Gesamtkosten des Winterdienstes“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Winterdienstgebührensatzung sind

- die Kosten des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und
- die Kosten in Form des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf Gehwegen und Überwegen.

Die Gebührensätze der Umlage der Kosten des Winterdienstes richten sich nach § 1 Abs. 2 der Winterdienstgebührensatzung und betragen für Straßen 50 % und Gehwege 75 %.

Der Anteil des Gebührenpflichtigen bemisst sich auf Grundlage der Höhe seines Berechnungsfaktors, gemessen an der Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren.

Vereinfachte Beispielrechnung für Straßen:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x:	10.000 €
Max. 50 % dieser Kosten als Benutzungsg Gebühr erhoben:	5.000 €
Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv):	10.000

Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von: 0,50 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktor 20 (=√400) x 0,50 € = **10,00 € für das Jahr x**

Vereinfachte Beispielrechnung für Gehwege:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Gehwegen für das Jahr x:	2.750 €
Max. 75 % dieser Kosten als Benutzungsg Gebühr erhoben: ca.	2.100 €
Gesamtsumme aller Anbindungslängen (fiktiv):	3.000 m

Erhoben wird also pro m Anbindungslänge ein Betrag von: 0,70 €

Der Eigentümer eines Grundstücks mit 25 m Anbindungslänge hätte für den Winterdienst auf den Gehwegen also folgendes zu bezahlen:

Anbindungslänge 25 m x 0,70 €/m = **17,50 € für das Jahr x**



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-

tung Neutrebbin vom 01.12.2011:

Beschluss Nr: GV Ntr/20111201/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hebt den Beschluss Nr. GVNtr/20110929/Ö10 vom 29.09.2011 und den Beschluss Nr. GVNtr/20100429/12 vom 29.04.2010 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Thöringswerder“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin auf.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach
§ 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dage-
gen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20111201/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Antrag der ASE Wasser- und Umwelttechnik GmbH aus Wriezen und beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 06 „Biomethananlage Alttrebbin“ in der Gemeinde Neutrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Dage-
gen: 10, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20111201/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, für den Teilbereich der geplanten Biomethananlage geändert wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 0, Da-
gegen: 10, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20111201/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet die Verlängerung des Durchführungszeitraumes und die Übernahme des Durchführungsvertrages von der Altus AG auf die Solarpark Alttrebbin UG & Co.KG zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“.

Der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister werden mit der Vertragsunterzeichnung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dage-
gen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20111201/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Antrag der ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH aus Wriezen und beschließt die Aufstellung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dage-
gen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20111201/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, für den Teilbereich der geplanten Photovoltaikanlage Alttrebbin II geändert wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dage-
gen: 2, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Siegfried Link, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, haben am 17. 11. 2011 eine Eilentscheidung zu einer Grunddienstbarkeit beschlossen.

Die Eilentscheidung wurde am 01.12.2011 durch die Gemeindevertretung Neutrebbin bestätigt.

Beschluss Nr: GV Ntr/20111201/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Neutrebbin beschließen, vom Amt die notwendigen vergaberechtlichen Vorbereitungen für eine Vergabe erarbeiten zu lassen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 7, Dage-
gen: 1, Enthaltung: 3

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 15.12.2011:

Beschluss Nr: GV Ntr/20111215/Ö8

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet die Errichtung und den Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage, sowie die Errichtung einer Lagerhalle zur Zwischenlagerung der getrockneten Gärreste am Standort der genehmigten und im Betrieb befindlichen Biogasanlage Wuschewier, Am Horst (Gemarkung Wuschewier, Flur 4, Flurstück 68).

Dem Beschluss wird nur zugestimmt, wenn nachfolgend ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen wird.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dage-
gen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 16.01.2012:

Beschluss Nr: V Oder/20120116/Ö10

Beschluss:

Die Gemeinde Oderaue beschließt, die Baulast für einen ca. 250 m langen Abschnitt des Deichverteidigungsweges der Alten Oder bei Neumädewitz zu übernehmen. Die Folgekosten durch die Übernahme der Baulast werden getragen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird ermächtigt den beiliegenden Vertrag mit dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dage-
gen: 0, Enthaltung: 2

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister von Oderaue und der Amtsdirektor haben am 20.12.2011 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) getroffen:

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Erträgen für Straßeninstandsetzungen

Für Straßenbauarbeiten waren 2011 im Haushalt der Gemeinde Oderaue 5.000,00 € eingestellt. Dieser finanzielle Umfang muss auf Grund von zwei Sachverhalten überschritten werden:

1. Unfallschaden Brückengeländer Neurüdnitz (4.200,00 €),
Deckung: Erstattung Versicherung des Verursachers
2. Beseitigung Hochwasserschaden am Deichweg Zollbrücke (7.000,00 €)
Deckung: Erstattung von 5.400,00 € durch den Landkreis als Zuschuss

Es ist erforderlich, die Gesamtermächtigung für den Unterhaltungsaufwand Straßen 2011 von 5.000,00 € auf 19.200,00 € zu erhöhen. Die genannten zusätzlichen Aufwendungen werden nur teilweise durch zusätzliche Erträge gedeckt. Zur Verfügung standen 5.000,00 € Haushaltsansatz, 4.200,00 € Versicherungserstattung, 5.400,00 € Erstattung vom Landkreis ergibt 14.600,00 € Aufwand entstand in Höhe von 3.500,00 € (davon 2.600,00 € Reparaturen Ringstraße Biberschäden), 4.200,00 € Unfallschaden Brückengeländer Neurüdnitz, 4.500,00 € Betonstraße Neurüdnitz Reparatur, 7.000,00 € Deichweg Zollbrücke ergibt 19.200,00 € Die Differenz von 4.600,00 € ist aus Mehreinnahmen aus der Einkommensteuer aus der 2. Jahreshälfte zu decken.

Die Wertgrenze für die Überschreitungen für geplante Haushaltsansätze liegt in Oderaue bei 3.000,00 €. Der Amtsdirektor Herr Karsten Birkholz sowie der ehrenamtliche Bürgermeister Bodo Schröder beschließen, den Haushaltsansatz für Straßenunterhaltungsarbeiten von 5.000,00 € auf 19.200,00 € zu erhöhen. Eine Eilentscheidung war erforderlich, da die Instandsetzung des Deichweges erst im Dezember durchgeführt wurde und die Erstattung durch den Landkreis noch 2011 erfolgen soll.

Wriezen, den 20.12.2011

Die Eilentscheidung wurde am 16.01.2012 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 12.01.2012:

Beschluss Nr: GV Prä/20120112/Ö6

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel nimmt die Stellungnahmen der IHK und der Handwerkskammer und das Angebot der ENFO AG zur Kenntnis. Das Angebot der ENFO AG wird abgelehnt, die Beschlussfassung vom 20.10.2011 ist weiterhin umzusetzen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 15.12.2011:

Beschluss Nr: GV Prä/20111215/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beauftragt den Amtsdirektor, die Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Prötzel vom 20.11.2006 und die dazugehörige Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel i. d. F. vom 18.01.2008 zu überarbeiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20111215/Ö17

Beschluss:

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch wird beauftragt, für die Strausberger Straße und Wriezener Straße eine Verkehrszählung zu veranlassen, auf deren Grundlage das jährliche Verkehrsaufkommen auf diesen Straßen ermittelt werden kann.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20111215/Ö16

Beschluss:

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch wird beauftragt die notwendigen Schritte für die Umsetzung der Verkehrssicherheit und eines reibungslosen Verkehrsablauf einzuleiten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20111215/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss einer Vereinbarung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 2, Dagegen: 4, Enthaltung: 2

Ende des amtlichen Teils

Information an alle Pächter/Nutzer, die mit den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch einen Pacht- oder Nutzungsvertrag abgeschlossen haben

Die Pacht-, Nutzungs- oder Mietverträge sind privatrechtlich geschlossene Verträge, sie werden nicht durch einen gesonderten Bescheid bekannt gegeben. Um unnötige Mahnverfahren zu vermeiden, bitte ich Sie, darauf zu achten, dass der Pachtzins, die Nutzungsgebühr oder auch die Miete vertragsgemäß zu den vereinbarten Fälligkeiten eingezahlt werden.

Gern können Sie auch eine Einzugsermächtigung erteilen.

gez. Sylvia Borkert
Leiterin Hauptamt und
Finanzverwaltung

Erinnerung an alle Grundsteuerpflichtigen

Bitte denken Sie an die Fälligkeitstermine für die Grundstückssteuer

Fälligkeiten für Quartalszahler:	15.02.
	15.05.
	15.08.
	15.11.
Fälligkeit für Jahreszahler:	01.07.
Fälligkeit bei einem Kleinbetrag bis 15,00 €	15.08.
Fälligkeit bei einem Betrag bis 30,00 €	15.02.
	15.08.

Sofern nicht termingerecht gezahlt wird, werden Mahngebühren und Säumniszuschläge fällig.

Dies kann vermieden werden, wenn eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Das entsprechende Formular kann beim Amt Barnim-Oderbruch angefordert werden.

Noch ein wichtiger Hinweis

Steuerschuldner ist der Eigentümer.

Stichtag für die Steuerfestsetzung ist der 01. Januar. Wer an diesem Tag Grundstückseigentümer ist, zahlt den vollen Jahresbetrag.

Wer sein Grundstück im Laufe des Jahres verkauft, zahlt trotzdem die Grundsteuer für das ganze Jahr. Die Veräußerung wirkt sich erst zum 01. Januar des nächsten Jahres steuerlich aus.

Eine Vereinbarung im Kaufvertrag hat nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer.

Sie berührt die Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde nicht!



Karneval für Senioren

Der Neulewiner Karnevalverein (NKC) möchte alle Seniorinnen und Senioren zur Seniorenveranstaltung am Sonntag, d. 19. Februar 2012 einladen. Die Veranstaltung beginnt um 14:00 Uhr mit gemütlichem Kaffeetrinken, gegen 15:00 Uhr präsentiert Ihnen der NKC sein Programm. Es wird ein Unkostenbeitrag von 12,00 € pro Person erhoben, inklusive Kaffee und Kuchen.

Anmeldungen nimmt ab sofort Frau Reichmuth entgegen, Tel.: (033452) 3391 oder 0174/9648723.

Bitte bringen Sie Ihr Kaffeegedeck mit!

Viel Spaß wünscht der NKC e.V.

Information an alle Grundstücksbesitzer und Nutzungsberechtigten

Bei regelmäßigen Begehungen des Ordnungsamtes wurde bei vielen Grundstücken festgestellt, dass die Entwässerung der Dachflächen und der Hofstellen über den Gehweg auf die Gemeinde-, Kreis- bzw. Landesstraße erfolgt.

Dieser Zustand muss dringend verändert werden.

Der § 52 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes lautet:

„Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen ihre baulichen Anlagen so einrichten, dass

1. Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft oder auf dieses abgeleitet wird und
2. Niederschlagswasser, das auf das eigene Grundstück tropft oder abgeleitet ist, nicht auf das Nachbargrundstück übertritt.“

Das anfallende Niederschlagswasser muss also auf dem Grundstück entsorgt werden, auf dem es anfällt.

Hiermit bitten wir alle Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten usw. dafür Sorge zu tragen, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr über den Gehweg auf die Straße abgeleitet wird und entsprechende Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen.

Helge Suhr

Leiter Bauverwaltung und Ordnungsamt

Achtung: betrifft nur die kirchlichen Friedhöfe Neutrebbin und Altbarnim!

Evangelischer Pfarrsprengel Neutrebbin

Friedhofsgebührenordnung (FGO) der kirchlichen Friedhöfe Neutrebbin und Altbarnim vom 13.12.2011

§ 1 Ruhefristen

1. für Erdbestattungen 25 Jahre
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre

§ 2 Gebühren

1. Grabberechtigungsgebühren

Umfasst die Bereitstellung der Grabstelle für die gesamte Ruhefrist, das Recht auf Aufstellung eines Grabsteines, Beratung, Ausfertigung des Nutzungsvertrages.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Wahlgrabstelle je Einzelgrabstelle | 8,- € p.a. |
| 2. Wahlgrabstelle je Doppelgrabstelle | 16,- € p.a. |
| 3. Urnenwahlgrabstelle für bis zu 2 Urnen | 8,- € p.a. |

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Umfasst die Pflege der Friedhofsanlage, der Wege, Zäune und Mauern, Unterhaltung der Pumpen, Gehölze, Bereitstellung von Gießwasser, Abfallentsorgung. Die FUG kann über die Ruhefrist hinaus jährlich verlängert werden.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Wahlgrabstelle je Einzelgrabstelle | 12,- € p.a. |
| 2. Wahlgrabstelle je Doppelgrabstelle | 24,- € p.a. |
| 3. Urnenwahlgrabstelle für bis zu 2 Urnen | 12,- € p.a. |

3. Bestattungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| 1. Erdbestattung (Sargannahme, Herstellen und Schließen der Gruft, Sargträger) | 300,- € |
| 2. Urnenbestattung (Urnenannahme, Herstellen und Schließen der Gruft, Urnenträger) | 150,- € |

4. Leistungen bei der Trauerfeier

Umfasst die Herrichtung der Räume, Licht, Heizung, Strom, Kerzen, Orgelnutzung sowie die anschließende Reinigung.

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. Aufbahrung in der Kapelle | 25,- € |
| 2. Aufbahrung in der Kirche | 75,- € |

5. Bestattung auf der Urnengemeinschaftsanlage

Umfasst für die gesamte Ruhefrist von 20 Jahren:

- die Bereitstellung der Grabstelle
- die Friedhofsunterhaltungsgebühr
- die Pflege der Grabanlage
- Beratung, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
- Fertigung und Setzung des Grabsteines
- Fertigung und Anbringung der Steinplatte mit Namensnennung
- Alle Leistungen der Trauerfeier (Herrichtung der Räume, Licht, Heizung, Strom, Kerzen, Orgelnutzung sowie die anschließende Reinigung)

- Beräumung und Entsorgung des Steines
- | | |
|--|-----------|
| 1. Wahlgrabstelle je Einzelgrabstelle (Urne) | 1.400,- € |
|--|-----------|

6. Beräumung einer Grabstelle

Umfasst die sachgerechte Entfernung und Entsorgung der errichteten Grabstätte (Grabstein, Fundament, Einfassungen) sowie der Bepflanzung einschließlich Wurzelwerk spätestens 6 Monate nach Ablauf der Ruhefrist.

- | | |
|---------------------|---------|
| 1. Einzelgrabstelle | 150,- € |
| 2. Doppelgrabstelle | 300,- € |
| 3. Urnengrabstelle | 50,- € |

7. Pflege einer Grabstelle

Umfasst das Sauberhalten der Grabstelle (Entfernen von Laub, Bewuchs und Verschmutzungen), Entfernen von Moos auf dem Grabstein (einmal jährlich), Giessen, Abdecken mit Reisig zum Totensonntag sowie regelmäßige Leistungen an der Grabstätte ohne Bepflanzung und Blumenschmuck.

- | | |
|---------------------|---------|
| 1. Einzelgrabstelle | 100,- € |
| 2. Doppelgrabstelle | 200,- € |

8. Ausbettung, Umbettung

Ausbetten eines Sarges einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes

Ausbetten einer Urne einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes

Übersenden einer Urne

§ 3 Gebührenpflichtiger und Fälligkeit

Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 und § 2 genannten Leistungen oder eine dieser Leistungen nutzt und einen Nutzungsvertrag unterschreibt. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen und den Leistungen der Friedhofsverwaltung. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Neutrebbin, d. 14.12.2011

Der Gemeindegemeinderat des
evangelischen Pfarrsprengels Neutrebbin

gez. Arno Leye, Pfarrer

Vorsitzender

gez. Gerda Reichert

Stellvertreterin

DIE GEDENKSTÄTTE SEELOWER HÖHEN
LÄDT EIN:

Tag der Heimatchronisten

„Friedrich 300 – Militärische und wirtschaftsfördernde
Aktivitäten des Königs im Oderland“

Samstag, 18. Februar 2012,

10.00 bis 13.00 Uhr

Zwischen den schlesischen Kriegen setzte der König mit der Trockenlegung von fruchtbaren Sumpfreionen und deren Urbarmachung durch außerpreußische Siedler die Politik seiner Vorfahren fort. Die wichtigsten Kolonisationsgebiete in Preußen waren das Oderbruch sowie das Warthe- und Netzebruch.

Der erste Vortrag informiert über historische Hintergründe, noch heute sichtbare Relikte aus jener Zeit und die vielen Zeitgenossen Friedrich II., die im Oderland gelebt und gewirkt haben.

Der zweite Vortrag behandelt zwei der blutigsten Schlachten des Siebenjährigen Krieges, die nur wenige Kilometer östlich der Oder stattfanden. Er stellt die „Bataillen von Zorndorf (25. August 1758) und Kunersdorf (12. August 1759)“ in den historischen Kontext, informiert über deren Verlauf, ihre Auswirkungen auf die europäische Geschichte und das heutige Erscheinungsbild der ehemaligen Schlachtfelder.

Referenten: Dr. Reinhard Schmook, Gerd-Ulrich Herrmann
Eintritt: 3,00 € (inklusive einer Tasse Kaffee)

Anmeldung erbeten

Gerd-Ulrich Herrmann

Geschäftsführer der Kultur GmbH MOL

Leiter der Gedenkstätte Seelower Höhen

Jahresablesung unserer Wasserzähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über die Jahresablesung der Wasserzähler des Wasserverbandes Märkische Schweiz in nachfolgend aufgeführten Gemeinden/Ortsteilen und bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihrem Amtsblatt sowie Bekanntmachung durch Aushang in den jeweiligen Schaukästen:

• 17.02.2012 bis 20.02.2012, OT Wuschewier
der Gemeinde Neutrebbin

• 24.02.2012, OT Alttrebbin/Altewin
der Gemeinde Neutrebbin

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler
in der Zeit von **08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**

Muckle

Ltr. Verbrauchsabrechnung WAMS GmbH



Erste Etappe des Wettbewerbs um den Leserpreis: Autorenlesung

Leser und damit Teilnehmer am in diesem Schuljahr gestarteten Wettbewerb um den Lesepreis der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin waren am 30.11.2011 eingeladen, an der Autorenlesung mit dem Berliner Autor Herbert Friedmann teilzunehmen. In der 5. und 6. Stunde fand unsere Buchlesung statt. Das unmittelbare, hautnahe Erleben eines Schriftstellers hatte an unserer Schule an diesem Tag Dank der Unterstützung durch den Friedrich Bödecker Kreises im Land Brandenburg e.V. Premiere.

Im Lesecafè nahmen 35 Schüler der Jahrgänge 7 – 9 unserer Schule an diesem Zwischenschritt der Aktion „Mit Leselust und Lesespaß zum Lesepreis“, organisiert durch den Fachbereich Sprachen, teil.

Begonnen wurde die Lesung aber mit einer Teamarbeit. Der Schriftsteller forderte die Leser zum Schreiben eines kurzen Briefes auf. Er sollte mit dem traditionellen Wort „Liebe()“ beginnen. Jeder

musste schnell ein Wort zum Entstehen dieses Briefes an die Oma, so der Vorschlag von Lea aus der 8b, beisteuern. Heraus kam ein Unsinnsbrief, an dem man erkannte, dass das Schreiben guter Überlegungen und grammatischer Kenntnisse bedarf.

Herbert Friedmann, unser Gastautor, der auch durch das Buch zum Film „Vorstadtkrokodile“ oder durch die TKKG - Reihe bekannt ist, las aus dem Skript für ein schon über 200 Mal aufgeführtes Theaterstück, in dem Anne, Kalle und Murat, darüber streiten, wer deutsch ist oder sich als Deutscher empfindet. Kalle mit seiner Ratte Molli wohnt in einer vermüllten Fabrikhalle. Dorthin flieht Anna, eine junge Schauspielschülerin, wegen eines Brandanschlags. Ein halbtürkischer Junge, der sich mit einem anderen Namen, nämlich Moritz, eine deutsche Identität gibt und eine Glatze hat, kommt verletzt dazu. In den Dialogen waren tolle Redewendungen, wie die Bezeichnung für Anna als „Mutter Theresa“ oder „Hohlkörper bleibt Hohlkörper“, „Wo nichts drin ist, kann nichts rauskommen.“ zu hören. Bei jugendlichen Begriff, wie Blödmann, erkannten die Zuhörer sich zum Teil wieder. Mit starker Stimme, Mimik und Gestik gelang es unserem Gast, den drei Rollen des Stückes Leben einzuhauchen.

Im anschließenden Gespräch wurde deutlich, dass nichts im Leben einfach nur schwarz oder weiß ist, dass kein Mensch einfach nur Fascho oder Linker ist, dass Bildung nicht an die Nationalität gebunden ist.

Auf der Suche nach solchen uns bewegenden Themen, geht Herbert Friedmann mit offenen Augen durch seinen Berliner Stadtbezirk Wedding.

Möge er noch viele gute Ideen finden, die er in Romanen oder Geschichten verarbeitet, die unsere Lust am Lesen erhalten.

Das wünschen wir ihm und uns nach der gelungenen Premiere.

Sonja Woiwode

*Fachkonferenzleiterin Sprachen
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*





Tag der offenen Tür in der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

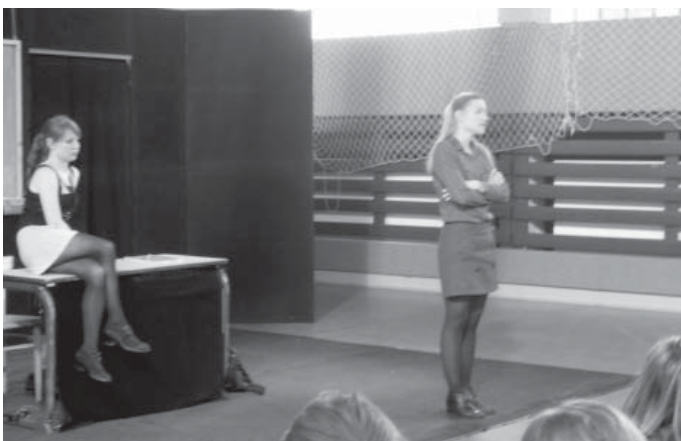
Jeder Gast war gern gesehen

Am Samstag, dem 3.12.11, öffnete die Oderbruch - Oberschule Neutrebbin ihre Türen. Von 9:00 bis 11:30 Uhr konnten Schüler und Eltern die Schule erkunden.

Ab 9:00 Uhr begrüßten unsere Schulleiterin Frau Cornelia Kulke und Schülersprecher Steven Sagray die Gäste. Mit der Zeit füllte sich das Schulhaus gut, somit kamen dann auch unsere Hostessen zum Einsatz. Sie führten die Eltern und Kinder stets nett und orientiert durch das gesamte Schulhaus. Über den Besuch des Amtsdirektors, Herrn Karsten Birkholz, und seiner Stellvertreterin, Frau Sylvia Borkert, sowie über die Besuche der Bürgermeister der umliegenden Gemeinden, der Tibo Neutrebbin und der Schulleiter der Grundschulen des Landkreises Märkisch-Oderland freuten wir uns sehr. Die Klassen- und Fachräume waren mit Ideenreichtum und viel Engagement gestaltet worden und boten mit den ausgelegten Schülerarbeiten, den Experimenten

Der Weimarer Kulturexpress zu Gast an der Neutrebbiner Oberschule

Ein besonderes Erlebnis für die Schüler der 7. bis 10. Klassen unserer Schule war am 20.12.2011 die Theateraufführung „Mobbing – wenn Ausgrenzung einsam macht“, ein Stück über Macht und Ohnmacht, inszeniert vom Weimarer Kulturexpress.



zum Ausprobieren und den Knobelstationen viel Gelegenheit zum Informieren und Mitmachen. Frau Silvia Bauch, unsere Beraterin vom Arbeitsamt, beantwortete alle Fragen rund um das Thema „Berufliche Möglichkeiten“.

Die Schüler der 10a und 10b sorgten mit ihrem Schülercafé dafür, dass man bei selbst gebackenem Kuchen und einer Tasse Kaffee gemütlich plaudern konnte.

Ab 10 Uhr stand ein einstündiges Programm in der Turnhalle auf dem Plan. Dieses Programm bot eine bunte Mischung aus Gesang, Musik, Show, Tanz und vielem mehr aus unserem Schulalltag. Aus unserer Sicht war es ein erfolgreicher Tag für unsere Schule. Im Namen der Schule bedanke ich mich bei allen Beteiligten und Gästen ganz herzlich. Wir hoffen und wünschen uns sehr, dass wir mit unseren Präsentationen den zukünftigen Bewerbern der 6. Klassen die Entscheidung für die Oderbruch-Oberschule erleichtern konnten.

Steven Sagray, Klasse 10a

Schülersprecher der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin



„Was habe ich dir denn getan?“, lautet die verzweifelte Frage eines Mädchens an ihre Mitschülerin.

Während zu Beginn des Stückes noch alles wie harmlose Neckerei wirkt, spitzt sich im Verlauf der Handlung die Lage dramatisch zu. Knallharter Psychoterror wird betrieben, gefolgt von blindem Hass.

Gespannt und gefesselt verfolgten die Schüler und Lehrer das sich immer schneller zuspitzende Geschehen.

Mobbing ist leider ein sehr aktuelles Thema, das sich durch alle Alters- und Gesellschaftsschichten zieht. Dieses Theaterstück hilft zu sensibilisieren, zwingt zum Nachdenken und lässt die Zuschauer unweigerlich Position beziehen. Das verdeutlichen auch die Reaktionen unserer Schüler am Ende der Vorstellung. Sie diskutieren das offene Ende der Geschichte und gaben Antworten auf die Fragen: Was bringt Menschen dazu, andere zu schikanieren? Was kann ich tun? Wie kann ich mich wehren?

Das Nachdenken ist der erste Schritt in die richtige Richtung. Insofern war diese Vorstellung nicht nur ein unterhaltsamer kultureller Beitrag, sondern auch ein gelungenes Wachrütteln.

Karin Wanke

Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Sprechzeiten:

Dienstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr

Fax: 033456/34843

Tel.: 033456/39960

Amtsleiter: Herr Karsten Birkholz

Stellvertreterin: Frau Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefonnummer	E-Mail
Amtsleiter	Herr Karsten Birkholz	201	399 60	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60	rubin@barnim-oderbruch.de
Leiterin Hauptamt u. Finanzverw.	Frau Sylvia Borkert	203	399 62	borkert@barnim-oderbruch.de
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29	lemke@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung	Frau Heike Roth	207	399 30	roth@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26	makarowski@barnim-oderbruch.de
Schule/ Kita/ Kultur	Frau Andrea Buchholz	206	399 34	andrea.buchholz@barnim-oderbruch.de
Kita/Bewertungen	Frau Madlen Kruschke	205	399 16	kruschke@barnim-oderbruch.de
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13	biesdorf@barnim-oderbruch.de
Haushalt	Frau Wendy Dannenberg	105	399 21	dannenberg@barnim-oderbruch.de
Haushalt	Frau Marion Lorenz	106	399 17	lorenz@barnim-oderbruch.de
Steuern	Frau Gabriele Butschke	115	399 15	butschke@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Jana Köhler	105	399 21	köhler@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 24	hinterthan@barnim-oderbruch.de
Kasse/Mahnwesen	Frau Birgit Stegemann	102	399 20	birgit.stegemann@barnim-oderbruch.de
Kasse/ Vollstreckung	Frau Mandy Hirsland	102	399 20	hirsland@barnim-oderbruch.de
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Butschke	115	399 15	butschke@barnim-oderbruch.de
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	Herr Helge Suhr	117	399 22	suhr@barnim-oderbruch.de
Allg. Ordnungsangelegenheiten / Gewerbe	Herr Bernd Pliquett	118	399 18	pliquett@barnim-oderbruch.de
Allg. Ordnungsangelegenheiten	Frau Katja Wilke	115	399 18	katja.wilke@barnim-oderbruch.de
Friedhofsverwaltung/ Standesamt	Frau Conny Fröhlich	113	399 11	froehlich@barnim-oderbruch.de
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	105	399 64	fahl@barnim-oderbruch.de
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28	schubert@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25	bundrock@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12	rehfeldt@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Sabrina Duwe	110	399 19	steffen@barnim-oderbruch.de
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23	baranski@barnim-oderbruch.de
Polizei (dienstags 15.00-17.30 Uhr)	Herr Braun/		399 33	
Archiv	Frau Makarowski		399 36	montags u. mittwochs 8.00 - 12.00 Uhr
Schulungsraum	im Keller		399 40	

Achtung: Die Abwicklung elektronischen Rechtsverkehrs über unsere E-Mail Adressen ist nicht möglich!

Werben im Amtsblatt kommt an!



Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden
und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des
Amtsblattes (März 2012)
ist der 09.02.2012

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigen 15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung
Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.

Dauerhaft
anspruchsvoll
und
günstig

Fahrzeug-
beschriftung

Tel. 03346-327

www.fortunato-werbung.de
info@fortunato-werbung.de